

## **Medienmitteilung**

### **Anklage im Falle Deckeneinsturz in Gretzenbach vom 27.11.2004**

**Solothurn, 10. November 2008 – Im Falle des Einsturzes der Betondecke beim Brand in einer Autoeinstellhalle in Gretzenbach vom 27.11.2004 hat die Staatsanwaltschaft Solothurn am 4.11.2008 beim Amtsgericht Olten-Gösgen Anklage erhoben. Die Anklage richtet sich gegen insgesamt sechs am Bau der Einstellhalle beteiligte Personen. Ihnen wird fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung und fahrlässiges Verursachen eines Einsturzes zur Last gelegt.**

Am 27.11.2004 kam es bei der Einstellhalle einer Mehrfamilienüberbauung im Staldenacker in Gretzenbach im Verlaufe der Löscharbeiten bei einem Autobrand zum Einsturz eines Teils der Betondecke. Zehn Feuerwehrleute wurden unter den einstürzenden Betonteilen begraben. Drei verschüttete Feuerwehrleute konnten verletzt geborgen werden. Sie leiden noch heute an physischen und psychischen Beschwerden, welche durch den Einsturz bedingt sind. Sieben Feuerwehrleute fanden den Tod. Die gleichentags vom damals noch zuständigen Untersuchungsrichteramt eingeleitete Strafuntersuchung, welche sich vorerst gegen unbekanntes Täterschaft richtete, ist nun abgeschlossen. Insgesamt sechs an der Erstellung der Einstellhalle im Jahre 1989 beteiligte Personen (ein Ingenieur und dessen Vorgesetzter, der Bauleiter und sein Vorgesetzter sowie die beiden Bauherren) haben sich wegen fahrlässiger Tötung, fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässigem Verursachen eines Einsturzes vor Amtsgericht Olten-Gösgen zu verantworten. Der Gerichtstermin ist noch nicht bekannt.

Der an der ETH Lausanne tätige Statikspezialist Aurelio Muttoni war vom damaligen Untersuchungsrichter als Sachverständiger eingesetzt und mit der Klärung der Einsturzursache beauftragt worden. Er wurde unterstützt durch Fritz Hunkeler von der Firma TFB (Technische Forschung und Beratung für Zement und Beton) in Wildeggen und Armand Fürst vom Ingenieurbüro Fürst Laffranchi in Wolfwil. Bereits in einem Vorbericht vom 31.10.2005 kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass der Einsturz der Einstellhalle durch Fehler in der statischen Planung, Fehler bei der Ausführung der Stützenköpfe und eine gegenüber der statischen Planung übermässige Erdüberschüttung mitverursacht worden sei. Dies führte zu einem sogenannten „Durchstanzversagen“ im Bereich der Stützen der Betondecke. Bei einer fehlerfreien Planung und Ausführung des Bauwerkes hätte die Einstellhallendecke - so der Schluss der Gutachter - dem Brand standgehalten. Ein Gutachten zur Brandursache des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich lokalisierte einen in der Einstellhalle parkierten PW als Brandherd. Gemäss den brandtechnischen Abklärungen brach das Feuer im Motorenraum des kurz zuvor noch benutzten PW's aus. Die genaue Brandursache konnte angesichts des Zerstörungsgrades in der Brandherdzone jedoch nicht mehr ermittelt werden.

Mit Urteil vom 12.6.2006 hob das Obergericht des Kantons Solothurn eine zuvor durch die Staatsanwaltschaft zufolge Eintritts der Verjährung verfügte Einstellung des Strafverfahrens auf und ordnete weitere Untersuchungen an. Das Obergericht kam zum Schluss, dass fehlerhafte Handlungen der am Bau beteiligten Fachleute im Zeitpunkt des Einsturzes zwar bereits verjährt gewesen seien. Hingegen bestünden Hinweise, dass diese nach Abschluss des Baus von gravierenden Sicherheitsmängeln Kenntnis erhielten und dennoch untätig blieben. Diese Untätigkeit im Wissen um eine bestehende Gefahr stelle ein neues strafrechtlich relevantes Verhalten dar. Die Verjährung strafbarer Unterlassungen beginne in diesem Falle erst in dem Zeitpunkt, in dem sich die bestehende Gefahr verwirklicht habe, somit im Zeitpunkt des Einsturzes. Bis zu diesem Zeitpunkt hätten die Beschuldigten noch handeln können.

Die durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen der wiederaufgenommenen Strafuntersuchung getätigten oder in Auftrag gegebenen Abklärungen, darunter die Ein-

vernahmen zahlreicher am Bau beteiligter Personen sowie des zuständigen Feuerwehrkommandanten, führten zu folgenden Schlüssen: Das Vorgehen der am Bau beteiligten Fachleute entsprach in mehreren Punkten nicht den anerkannten Regeln der Baukunde. So wurden insbesondere die Arbeiten des als Spezialist tätigen Ingenieurs (statische Berechnung) und des ebenfalls als Spezialist tätigen Gartenbauers, der zugleich Bauherr war (Ausführung der Überschüttung) ungenügend koordiniert. Es fehlte an einem Plan, der Höhe und Verlauf der Überschüttung exakt dargestellt hätte. Wenn wie im vorliegenden Fall der Bauherr selbst die Umgebungsarbeiten vornimmt, gilt er diesbezüglich als Spezialist. Die Koordination seiner Tätigkeit mit der des Ingenieurs obliegt gemäss den einschlägigen Normen dem bauleitenden Architekten, soweit nichts anderes explizit vereinbart wurde. Der Einsturz der Einstellhalle war aufgrund der mutmasslich sämtlichen Beschuldigten bekannten Tatsachen für einen durchschnittlich gebildeten und befähigten Baufachmann vorhersehbar. Die sich den Beschuldigten daher aufdrängenden Massnahmen hinsichtlich Abklärung und Wiederherstellung der Tragsicherheit wurden in Verletzung der geltenden Regeln der Baukunde unterlassen. So wurde insbesondere die massiv zu hohe Erdüberschüttung aus unerfindlichen Gründen nie abgetragen. Den beiden Bauherrn wird zudem vorgehalten, im Rahmen des späteren Verkaufs der Liegenschaft die Käufer nicht über die bestehende Gefahrenlage informiert zu haben.

Die Strafuntersuchung gestaltete sich aufgrund der komplexen Sachverhaltsabklärungen als äusserst zeitintensiv. Erschwert wurde die Untersuchung durch den langen Zeitablauf seit der Erstellung des Baus bis zum Einsturz. Das Erinnerungsvermögen von Beschuldigten, Auskunftspersonen und Zeugen hat in dieser Zeit stark abgenommen und zahlreiche Akten über die Erstellung der Einstellhalle und deren Unterhalt waren nicht mehr vorhanden. Alleine die Abklärungen der Sachverständigen haben insgesamt rund eineinhalb Jahre in Anspruch genommen. Trotz der insgesamt annähernd vier Jahre dauernden Strafuntersuchung sollte dem urteilenden Gericht noch genügend Zeit verbleiben, ein Urteil zu fällen, bevor die Verjährung eintritt. Folgt man der Argumentation des Obergerichtes im erwähnten Entscheid über die Einstellung des Strafverfahrens, tritt die Verjährung am 27.11.2011 ein.

Die Anklage vor Amtsgericht Olten-Gösgen wird vom Leitenden Staatsanwalt Rolf von Felten vertreten.

**Weitere Auskünfte erteilt:**

Der Leitende Staatsanwalt Rolf von Felten steht für Medienanfragen heute Montag, 10.11.2008 zwischen 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und zwischen 14.00 Uhr – 17.00 Uhr zur Verfügung (Tel. 032 627 89 75 oder 079 754 35 27).